

**Philosophische Fakultät III
Zentralasien-Seminar**

Prüfungsordnung

**für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang
„Mittelasien/Kaukasien“**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 31, 71 und 90 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S. 630), zuletzt geändert am 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342), am 20. November 2000 folgende Prüfungsordnung für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/Kaukasien“ erlassen.¹

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Regelstudienzeit
§ 3	Meldung und Zulassung zur Prüfung
§ 4	Zulassungs- und Prüfungsausschuss
§ 5	Studienbegleitende Prüfungen
§ 6	Art und Umfang der Prüfung
§ 7	Bewertung der Abschlussarbeit
§ 8	Feststellung des Prüfungsergebnisses
§ 9	Versäumnis, Täuschung
§ 10	Wiederholung
§ 11	Ungültigkeit der Prüfungsleistungen
§ 12	Schlussbestimmung

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Abschlussprüfung des regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudienganges „Mittelasien/ Kaukasien“.

§ 2 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Master Thesis zwei Jahre.

¹ Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat diese Ordnung als vorläufige Prüfungsordnung befristet bis zum Ende des WS 2002/03 bestätigt. Die Einrichtung des regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudienganges „Mittelasien/ Kaukasien“ ist für eine Erprobungsphase (2 Jahre) befristet.

§ 3 Meldung und Zulassung zur Prüfung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt vor der ersten studienbegleitenden Prüfung. Es ist der Immatrikulationsnachweis für den regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ vorzulegen.

(2) Diejenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Studienganges, die diesen mit dem Erwerb des akademischen Grades „Master of Arts“ abschließen wollen, melden sich nach Absolvierung des Berufs- bzw. Studienpraktikums beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss zur Abschlussprüfung. Es sind

- die gemäß § 6 Abs. 2 und §§ 9-11 Studienordnung studienbegleitend erworbenen Prüfungsleistungen
- die Bestätigung über die erfolgreiche Absolvierung des Berufs- bzw. Studienpraktikums gemäß § 12 Abs. 5 der Studienordnung und
- der Vorschlag für das Thema sowie für die Betreuerin oder den Betreuer der Master Thesis

vorzulegen.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet über die Zulassung zur Prüfung.

(4) Weist eine Studentin oder ein Student nach, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag in Absprache mit der Studentin oder dem Studenten und der Prüferin oder dem Prüfer Maßnahmen fest, wie gleichwertige Prüfungsleistungen und Studienleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Für Organisation und Durchführung der Prüfung für den Abschluss *Master of Arts* im regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ ist der Zulassungs- und Prüfungsausschuss zuständig. Dieser arbeitet mit dem Zentralen Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät III zusammen.

(2) Der Rat der Philosophischen Fakultät III bestellt die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Mitglieder dieses Ausschusses sind zwei professorale und ein nicht-professorales Mitglied der Gruppe der Lehrenden im Master-Studiengang sowie eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer des Studienganges. Für jedes Mitglied des Ausschusses ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses wählen aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt als Prüferinnen oder Prüfer solche am Studiengang beteiligte Lehrende, die nach den Regelungen ihrer Heimatuniversität prüfungsberechtigt sind. Lehrende ohne Prüfungsberechtigung an einer Universität können in fachlich begründeten Fällen durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer zugelassen werden, sofern sie den Bestimmungen von § 32 Absatz 3 BerlHG genügen. Davon abweichende Prüfungsbestellungen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungen

(1) Prüfungsleistungen werden für die in §§ 9-11 der Studienordnung jeweils Abs. 1, 2 und 3 genannten Sach-, Praxis- und Sprachmodule studienbegleitend erworben, wobei der Umfang der benannten Leistungen in *Credit Points* ausgewiesen ist.

In jedem Modul ist eine studienbegleitende Prüfung zu absolvieren. Im einzelnen gilt dabei:

- In den Sachmodulen wird als studienbegleitende Prüfung in der Regel ein Essay im Umfang von 2500 Worten zu ausgewählten Themen verfasst. Der Essay wird benotet.
- In den Praxismodulen wird die studienbegleitende Prüfungsleistung durch einen angemessenen Beitrag zur Kollektivleistung erbracht. Die Leistung wird unter Würdigung von Umfang und Qualität des Beitrages benotet.
- In den Sprachmodulen setzt sich die studienbegleitende Prüfungsleistung aus akkumulierten

Einzelnachweisen zusammen, die aus mündlichen und schriftlichen studienbegleitenden Leistungen hervorgehen.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen werden in der Regel schon innerhalb des Halbjahres erbracht, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet. Zu Beginn des jeweiligen Halbjahres teilen die Lehrenden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrer Lehrveranstaltung schriftlich den Termin mit, zu dem die studienbegleitenden Prüfungen erbracht werden sollen.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel durch zwei Prüfungsberechtigte oder einen Prüfungsberechtigten benotet. Ist eine studienbegleitende Prüfung als „fail/ nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet, so muss sie innerhalb eines Monats wiederholt werden; der zweite Versuch wird von zwei Prüfungsberechtigten benotet. Eine Fortsetzung des Studiums ist auch dann möglich, wenn Prüfungen auch beim zweiten Versuch als „fail/nicht bestanden 4,1-5,0“ bewertet werden; der Master-Abschluss bzw. auch der Erwerb eines Zertifikats (dazu s. auch § 13 Abs. 4) ist jedoch nur möglich, wenn alle studienbegleitenden Prüfungen mit mindestens der Note „sufficient/ausreichend (3,6-4,0)“ bestanden sind.

(4) Für die Leistungen gilt folgende Bewertungsskala (*Grades*):

<i>Grade</i>	(verbal)	(entspricht Noten von-bis)
A	„ <i>excellent</i> / hervorragend“	(1,0-1,5)
B	„ <i>very good</i> / sehr gut“	(1,6-2,0)
C	„ <i>good</i> / gut“	(2,1-3,0)
D	„ <i>satisfactory</i> / befriedigend“	(3,1-3,5)
E	„ <i>sufficient</i> / ausreichend“	(3,6-4,0)
FX/F	„ <i>fail</i> / nicht bestanden“	(4,1-5,0)

(5) Der Leistungsnachweis für die Teilnahme am Berufs- bzw. Studienpraktikum gemäß § 12 Abs. 5 der Studienordnung wird durch Vorlage eines detaillierten Arbeitsberichts und einer Durchführungsbestätigung des Praktikumsgebers erworben. Der Bericht wird durch die Betreuerin oder den Betreuer begutachtet und bewertet; eine Benotung ist nicht vorgesehen.

§ 6 Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Abschlussprüfung zum „Master of Arts“ besteht aus der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit im Umfang von maximal 20.000 Wörtern. Mit der Abschlussarbeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudiengang „Mittelasien/ Kaukasien“ nachweisen, dass sie die Studienziele gemäß § 2 Abs. 2 und 3 der Studienordnung erreicht haben.

(2) Die Abschlussarbeit wird in Deutsch oder Englisch verfasst. Über die Verwendung anderer Sprachen

entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss im Benehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer und der Kandidatin oder dem Kandidaten. Ein Anspruch auf die Genehmigung anderer Sprachen besteht nicht. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, wird ihr eine deutsche Zusammenfassung beigelegt.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit sprechen die Studierenden mit der Betreuerin oder dem Betreuer ab. Die Betreuerin oder der Betreuer ist Prüfungsberechtigte oder Prüfungsberechtigter an der Philosophischen Fakultät III bzw. an ihrer oder seiner Heimatuniversität. In fachlich begründeten Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine andere Person aus der Gruppe der Lehrenden im Studiengang als Betreuerin oder Betreuer zulassen.

(4) Die Betreuerin oder der Betreuer teilt dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss das endgültige Thema der Abschlussarbeit mit. Das Datum der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsdauer beträgt drei Monate.

(5) Es sind zwei Exemplare der Abschlussarbeit beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Das Einreichungsdatum ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 7 Bewertung der Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, binnen eines Monats nach ihrer Abgabe bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Abschlussarbeit sein.

(2) Die Bewertung der Abschlussarbeit erfolgt nach der in § 5 Abs. 4 dargelegten Notenskala.

(3) Weichen die Bewertungen um mehr als einen Grad voneinander ab oder wird von einer der Prüferinnen oder einem der Prüfer die Note „*fail/ nicht bestanden* (4,1-5,0)“ vergeben, so wird durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Das Drittgutachten ist binnen eines Monats zu erstellen. Auf der Grundlage der drei Gutachten entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss endgültig.

(4) Ist die Abschlussarbeit mit „*fail/ nicht bestanden* (4,1-5,0)“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 8 Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Die Prüfung wird mit der Feststellung des Ergebnisses der gesamten Prüfung durch den Prüfungsausschuss abgeschlossen.

(2) Das Prüfungsergebnis errechnet sich, nach Credit Points gewichtet, aus der Gesamtheit der Einzelleistungen. Das Prädikat „*excellent/ hervorragend*“ kann nur verliehen werden, wenn auch die Abschlussarbeit mit „*excellent/ hervorragend* (1,0-1,5)“ bewertet ist.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis, in dem die absolvierten Module unter Angabe der *Credit Points* und *Grades* sowie das Thema und die erzielte Note der Abschlussarbeit unter Nennung des Betreuers oder der Betreuerin ausgewiesen sind.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des regionalwissenschaftlichen Ergänzungsstudienganges „*Mittelasien/ Kaukasien*“ erhalten außer dem Zeugnis eine Urkunde über den „*Master of Arts*“.

(5) Der Master-Grad wird durch die Humboldt-Universität verliehen. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und von der Betreuerin oder dem Betreuer der Abschlussarbeit unterzeichnet. Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan der Philosophischen Fakultät III unterzeichnet.

(6) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, so wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Dabei wird sie oder er auch darüber informiert, wann sie oder er die Prüfung wiederholen kann.

§ 9 Versäumnis, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „*fail/ nicht bestanden* (4,1-5,0)“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2) Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Eine Nachfrist von bis zu einem Monat kann vorab durch die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung, eine darüber hinausgehende Nachfrist in begründeten Fällen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses gewährt werden.

(3) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss vor Fristablauf schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Abschlussarbeit durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „fail/ nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum Gehör zu geben.

§ 10 Wiederholung

(1) Die studienbegleitenden Prüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Kandidatin oder der Kandidat eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene folgenden Halbjahres aufnehmen kann.

(2) Ist die Abschlussarbeit mit „fail/ nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet oder gilt sie als mit „fail/ nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden. Hierfür hat die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen die Mängel der Abschlussarbeit zu beseitigen und eine Überarbeitung der Arbeit vorzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann für die Wiederholung der Prüfung eine andere Betreuerin oder einen anderen Betreuer der Abschlussarbeit bestellen.

(3) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist außer bei Vorliegen von Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, erlischt der Prüfungsanspruch, und damit ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Ist die überarbeitete Abschlussarbeit mit „fail/ nicht bestanden (4,1-5,0)“ bewertet oder gilt sie als „fail/ nicht bestanden (4,1-5,0)“, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 11 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung Unregelmäßigkeiten begangen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so hat der Zulassungs- und Prüfungsausschuss gemäß § 34 Abs. 8 BerlHG nachträglich die Prüfung für „fail/ nicht bestanden (4,1-5,0)“ zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlussarbeit nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 12 Schlussbestimmung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt vorläufig für eine Erprobungsphase von zwei Jahren. Sie ist befristet bis zum Ende des WS 2002/03.